



Rektorat

Stellungnahme des Rektorats der Universität für Bodenkultur Wien zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Zu Artikel I (Änderung des Universitätsgesetzes 2002)

Vorbemerkung:

Hauptziele des Universitätsgesetzes 2002 waren die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten und die Schaffung einer wirklichen Universitätsautonomie bei Beibehaltung der Erhaltungspflicht des Bundes gegenüber den Universitäten. Der vorliegende Entwurf enthält jedoch verfassungsrechtlich unzulässige Eingriffe in wesentliche Teile dieser Universitätsautonomie und schränkt die Rechtsfähigkeit der Universitäten punktuell, aber in zentralen Fragen wieder ein. Das angesichts der Dreigliedrigkeit der Universitätsleitung richtige Prinzip der doppelten Legitimation wird ohne sachliche Begründung durchlöchert.

Die Judikatur des VfGH (insbes. im Erk. vom 23.1.2004, G 359/02) sollte beachtet werden.

Ein weiteres Ziel des Universitätsgesetzes 2002 war, von der bis dahin auch im Hochschulrecht üblichen Engmaschigkeit der Regelungen abzugehen und flexiblere Regelungen vorzusehen, die den autonomen Universitätsorganen mehr Spielraum für eigenständige und den Bedürfnissen jeder einzelnen Universität angepasste Umsetzungsbestimmungen lassen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieser Weg an nicht wenigen Stellen verlassen bzw. zu einer unnötigen Kasuistik übergegangen. Fehlentwicklungen, die es seit 2004 an manchen Universitäten nicht ganz überraschend gegeben hat, wären einerseits durch eine rechtzeitige und konsequente Handhabung des ministeriellen Aufsichtsrechtes vermeidbar gewesen, andererseits sollte die Ergänzung des Art. 139 Abs. 1 B-VG die überraschend aufgetretene Lücke schließen helfen.

Die Technik, innerhalb eines Paragrafen oder gar Absatzes mehrere gesonderte (punktuelle) Änderungsanordnungen vorzunehmen statt einen ganzen Paragrafen oder zumindest einen ganzen Absatz zu ändern, erschwert die Lesbarkeit der Novelle und widerspricht den Legistischen Richtlinien des BKA.

Bei manchen Änderungen sind die Erläuterungen nur narrativ bzw. geben den vorgeschlagenen Gesetzestext bloß mit anderen Worten wieder, es fehlen jedoch ausreichende Begründungen für die Änderungsvorschläge.

Das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien schließt sich der Stellungnahme der Universitätenkonferenz an. Unabhängig davon wird zu den nachstehend genannten Punkten Stellung genommen:

zu Z 1 (Überschrift):

Die Einfügung einer – 2002 im Gesetzwerdungsprozess nicht akzeptierten – Kurzbezeichnung ist zu begrüßen, es sollte jedoch die Jahreszahl 2002 (UG 2002) beigefügt werden.

zu Z 3 (§ 5):

Es ist als selbstverständlich zu betrachten, dass die Universität auch über die eigentliche Satzung hinaus das Recht hat, Normen mit Verordnungscharakter zu erlassen (siehe § 20 Abs. 6 Z 4).

zu Z 5 (§ 10):

Die sprachliche Klarstellung bezüglich einer „Beteiligung“ an Vereinen ist berechtigt, es muss aber selbstverständlich sein, dass die Universität Vereinen beitreten darf.

Es muss sichergestellt werden, dass diese Gesellschaften, Stiftungen und Vereine nicht nur dem Aufsichtsrecht des BMWF unterliegen (§ 45 Abs. 1), sondern dass sich auf sie auch die Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und möglichst auch der Betriebsräte der Universität erstrecken, soweit in diese Gesellschaften, Stiftungen oder Vereine Kernaufgaben der Universität (Forschung, Lehre) oder Aufgaben im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität ausgelagert werden bzw. Personal der Universität auch im Rahmen dieser Gesellschaften, Stiftungen oder Vereine eingesetzt wird.

zu Z 7 (§ 12 Abs. 3):

Hier scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Mit „Ausbildungsverhältnis zum Bund“ waren in der Stammfassung keineswegs die „Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung“ gem. § 6 ff UniAbgG gemeint, sondern die an Universitäten tätigen Lehrlinge des Bundes gemäß Berufsausbildungsgesetz. Die „Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung“ als Teil des akad. Mittelbaues sind ohnedies in dem „besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis“ mit erfasst.

zu Z 8 (§ 12 Abs. 5):

Eine Obergrenze von 5 % ist inakzeptabel hoch und gefährdet die Erfüllung der von den Universitäten längerfristig eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

zu Z 9 (§ 12 Abs. 7):

Auch diese Änderung bedeutet eine massive Verschlechterung für die Universitäten und ist daher abzulehnen.

zu Z 10 (§ 12 Abs. 12):

Solche „Gestaltungsvereinbarungen“ bedeuten eine Durchbrechung der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung, schränken die Universitätsautonomie ein und erfordern einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten. Auch diese „Gestaltungsvereinbarungen“ sind als öffentlich-rechtliche Verträge zu qualifizieren, für die ein Rechtsschutz analog § 13a vorzusehen ist. Da § 13a mangels einer Anpassung auf diese Gestaltungsvereinbarungen nicht anwendbar ist, wäre die Neuregelung des § 12 Abs. 12 verfassungswidrig. Der letzte Satz des neuen Abs. 12 ist hier außerdem überflüssig, es genügt die Ergänzung in § 20 Abs. 6.

zu Z 11 (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. g):

Systematisch gehört diese Indikatorenfestsetzung nicht in die Z 1, weil es sich um keine weitere Art von Leistungen handelt, welche von der Universität zu erbringen sind.

zu Z 12, 13, 16 und 17 (§ 13 Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 4 und 5):

Die Einbeziehung des Leistungsberichts in die Wissensbilanz ist als Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zu begrüßen.

zu Z 20 (§ 19 Abs. 2 Z 6):

Die Zielsetzung ist zu begrüßen, die Formulierung lässt jedoch offen, ob der Vorschlag vom Arbeitskreis über das Rektorat oder direkt dem Senat vorzulegen ist. Konsequent wäre eine Einbringung im Wege des Rektorats. Die Ausführungen in den Erläuterungen finden im vorgeschlagenen Gesetzestext keine Deckung.

zu Z 22 (§ 20 Abs. 5):

Die vorgesehene neue Wortfolge sollte mit „oder eine“ voran nur als Ergänzung hinzukommen, aber den angeführten derzeitigen Text nicht ersetzen. UniversitätsprofessorInnen sollten nach wie vor Vorrang haben, andernfalls werden Berufungen von außen noch mehr erschwert.

zu Z 23 (§ 20 Abs. 5a):

Die vorgeschlagene Ergänzung bedeutet eine nicht wünschenswerte Durchbrechung des Prinzips der doppelten Legitimation, weil anders als bei der Bestellung keine Befassung (iS zumindest einer Anhörung) der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit vorgesehen ist.

zu Z 25 (§ 20 Abs. 7):

Systematisch gehört dieser Text entweder nach Abs. 2 oder nach Abs. 3 eingefügt.

zu Z 26 (§ 21 Abs. 1):

zu Z 2: Die Aufgabenteilung zwischen Senat und Universitätsrat bei der Bestellung der Rektorin oder des Rektors in der Stammfassung des Gesetzes ist durchaus sachlich, die nunmehrige Übertragung der Zuständigkeit zur Ausschreibung auf den Universitätsrat bedeutet im Zusammenhang mit dem weiteren Kreationsverfahren eine verfassungsrechtlich bedenkliche Gewichtsverlagerung zum Universitätsrat. Die 6-Monats-Frist hat in Z 2 nichts verloren, sie gehört in § 23 Abs. 2.

zu Z 3: Die Übertragung der Zuständigkeit zur Erlassung der näheren Regelungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors auf den Universitätsrat steht in einem Spannungsverhältnis zur Aufsichts- und Berichtspflicht des Universitätsrates, welche er ja nicht über sich selbst ausüben kann, und bedeutet eine Durchbrechung der Zuständigkeit für die Erlassung der Satzung. Der Vorschlag ist daher in dieser Form abzulehnen. Dagegen wäre es durchaus überlegenswert, dem Universitätsrat ein Mitwirkungsrecht iS eines ausdrücklichen Stellungnahmerechtes bei jenen Teilen der Satzung einzuräumen, die Aufgaben des Universitätsrates betreffen.

zu Z 7: Die Erläuterungen liefern keinerlei Begründung dafür, warum die Abberufung der Rektorin/des Rektors künftig allein Sache des Universitätsrates sein soll. Im Sinne des Prinzips der doppelten Legitimation ist diese Änderung nicht zu befürworten.

zu Z 14: Für das Datenclearing durch das BMWF mag es schon eine Begründung geben, rechtlich bedeutet es einen Genehmigungsvorbehalt des BMWF und damit eine Durchbrechung der Autonomie der Universität.

zu Z 17: Die Klarstellung bezüglich der Zuständigkeit zur Erlassung der Geschäftsordnung des Universitätsrates, die ja kein Teil der Satzung ist, ist positiv.

zu Z 27 (§ 21 Abs. 2):

Diese Neuregelung widerspricht allen Grundsätzen für die Geschäftsführung von Kollegialorganen. Es stünde dem Universitätsrat offen und wäre positiv zu bewerten, die bzw. den Vorsitzenden bzw. einzelne Mitglieder zu beauftragen bzw. zu ermächtigen, sich um

bestimmte Angelegenheiten der Universität zu kümmern. Hier wird aber die Gefahr heraufbeschworen, dass sich mehrere Mitglieder des Universitätsrates unkoordiniert mit einzelnen Angelegenheiten anderer Universitätsorgane befassen, dies kann im Extremfall zu einer administrativ nicht mehr überschaubaren Situation führen.

zu Z 28 (§ 21 Abs. 3):

Diese Änderung sollte nicht notwendig sein, denn schon nach der bisherigen Fassung wäre ein Universitätsrat ohne eine(n) Vertreter(in) der Wissenschaft nicht den Intentionen des Gesetzes entsprechend zusammengesetzt gewesen.

zu Z 29 (§ 21 Abs. 4):

Der bisherige zeitliche Abstand zwischen der Beendigung einer politischen Funktion und dem Beginn der Mitgliedschaft in einem Universitätsrat macht Sinn, sonst werden abtretende Politiker nahtlos in Universitätsräte entsendet, was der Entsendung den Anstrich einer Versorgung für Ex-Politiker gäbe und den Einfluss der Politik auf die Universitäten verstärkt.

zu Z 30 (§ 21 Abs. 5):

Eine derartige Regelung gehört in einen eigenen Absatz (5a), außerdem ist sie zu eng gefasst, mögliche Interessenskonflikte sind auch aus anderen Beziehungen (zB Verwaltung) denkbar.

zu Z 31 und 32 (§ 21 Abs. 6):

Die Änderung bedeutet die Rückkehr zur ursprünglichen beabsichtigten Zuständigkeitsregelung. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der bisherigen Gesetzeslage waren keineswegs nur positiv.

zu Z 33 (§ 21 Abs. 6a):

So sehr diese Zielsetzung verständlich und zu begrüßen ist, könnte sie doch in der Umsetzung angesichts der Mitgliederzahl des Universitätsrates und der Beschickung von zwei Seiten problematisch werden.

zu Z 35 und 36 (§ 21 Abs. 7):

Der Wechsel von der Akademie der Wissenschaften zum Wissenschaftsrat bedeutet einen Wechsel von einem rein aus der Wissenschaft heraus beschickten Organ zu einem von der Politik beschickten Organ. Er ist daher zumindest sehr gut zu begründen, die Erläuterungen geben aber nur den vorgesehenen Gesetzestext mit anderen Worten wieder.

zu Z 37 (§ 21 Abs. 8) und Z 40 (§ 21 Abs. 13 Z 5):

Der neue Regelungsinhalt des Abs. 8 sollte besser in zwei Absätze aufgeteilt werden.

Der Satz über die Zulässigkeit einer Wiederwahl in Abs. 8 wirft durch die Verwendung des Wortes „soferne“ Auslegungsprobleme auf. Falls ein Mitglied zunächst als Nachfolger nach einem vorzeitig ausgeschiedenen Mitglied für den Rest der Funktionsperiode und dann für eine volle Funktionsperiode bestellt worden ist, stellt sich die Frage, ob dann eine Bestellung bzw. Wahl für den auf insgesamt 10 Jahre noch fehlenden Teil der nächsten Funktionsperiode zulässig sein soll oder ob eine solche neuerliche Entsendung wegen der jeweils fünfjährigen Funktionsperiode gar nicht mehr zulässig sein soll. Erst durch die neue Z 5 in § 21 Abs. 13 wird deutlich, dass in diesem Fall eine Bestellung nur für eine verkürzte Funktionsperiode wirksam sein kann. Statt „soferne“ müsste es also „soweit“ heißen.

zu Z 38 (§ 21 Abs. 11):

Gegen diese Ergänzung besteht kein Einwand.

In diesem Zusammenhang wäre auch der Frage der Regelmäßigkeit der Teilnahme an den Sitzungen des Universitätsrates bzw. die Frage von eventuellen Konsequenzen aus einer häufigen Abwesenheit ein Thema.

zu Z 39 (§ 21 Abs. 12):

Diese Ergänzung vermischt in einem Absatz zwei unterschiedliche Tatbestände. Es ist zwischen einer noch nicht erfolgten Neubestellung und der Abwesenheit eines bereits bestellten Mitglieds zu unterscheiden. § 21 Abs. 12 in der Stammfassung regelt die Beschlussfähigkeit im Fall der vollen Besetzung des Universitätsrates, nimmt also auf die Anwesenheit bzw. Abwesenheit bestellter Mitglieder Bezug. Die vorgeschlagene Ergänzung will aber etwas rechtlich Anderes, nämlich die Beschlussfähigkeit eines unvollständig zusammengesetzten Universitätsrates regeln. Nicht zuletzt angesichts der relativ geringen Zahl von Mitgliedern dieses Kollegialorgans muss die Tätigkeit eines nicht vollständig besetzten Universitätsrates auf die unbedingt notwendigen Aktivitäten (wie etwa die Suche nach dem 5., 7. bzw. 9. Mitglied) beschränkt bleiben. Es wäre verfassungsrechtlich sehr bedenklich, einen nicht vollständig besetzten Universitätsrat – bei dem womöglich sogar ein vom Senat zu besetzender Sitz vakant ist – uneingeschränkt agieren zu lassen.

zu Z 42 (§ 22 Abs. 1 Z 1):

Die Klarstellungsabsicht ist zu begrüßen, die Verwendung der Mehrzahl („Entwürfen“) in der vorgeschlagenen Neuformulierung könnte aber zur irrgen Annahme führen, dass der Senat eine Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren vom Rektorat vorzulegenden Alternativen verlangen könne. Die Z 1 sollte daher – wenn man schon nicht mit einer der vorgeschlagenen Neufassung des § 25 Abs. 1 Z 1 entsprechenden Formulierung das Auslangen zu finden glaubt – besser lauten: „Erstellung eines Entwurfs der Satzung oder einer Änderung der Satzung zur Vorlage an den Senat;“.

zu Z 44 (§ 22 Abs. 1 Z 9a):

Zusätzlich wäre hier die Zuständigkeit zur Festlegung der Lehrgangsbeiträge anzuführen.

zu Z 45 (§ 22 Abs. 1 Z 12):

Die Klarstellung der Zuständigkeit des Rektorats zur Einrichtung und Auflassung von Studien ist positiv zu vermerken. Die Untersagung von Curricula(bestimmungen), die dem Entwicklungsplan widersprechen oder nicht finanziert werden können, stellt aber eine Aufsichtsmaßnahme dar, die nach dem Konzept des Universitätsgesetzes 2002 dem Universitätsrat zukommen müsste, der diesbezüglich auf Antrag des Rektorats tätig zu werden hätte.

zu Z 46 und 47 (§ 22 Abs. 1 Z 14 und 14a):

Die Budgetzuteilung stellt, wenn man nun den Budgetvoranschlag als eigenen Begriff einführt, nur die Umsetzung des Budgetvoranschlags dar. Die Einführung einer eigenen Z 14a ist entbehrlich und könnte in die Z 14 integriert werden.

zu Z 50 (§ 23 Abs. 1 Z 4):

Es wird nicht nur darum gehen, den Universitätsrat über das (endgültige) Ergebnis zu informieren, es könnte sich auch als notwendig erweisen, den Universitätsrat auch bezüglich Zwischenergebnissen der Verhandlungen zu kontaktieren, wenn der Verhandlungsverlauf allzu deutlich von dem vom Universitätsrat genehmigten Entwurf abweicht.

zu Z 51 (§ 23 Abs. 1 Z 6):

Man sollte nicht vergessen, dass es sich bei den Mitgliedern des Rektorats um ein Team handeln soll. Es besteht kein sachlich wirklich begründeter Anlass, von der derzeitigen Regelung

abzugehen. Sollte man sich dennoch zu einer Änderung entschließen, müsste ausdrücklich normiert werden, dass der Vorschlag für die Arbeitsverträge der VizerektorInnen jedenfalls von der Rektorin/vom Rektor vorzulegen ist.

zu Z 52 (§ 23 Abs. 2):

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors an den Universitätsrat ist verfassungsrechtlich problematisch und steht in einem Spannungsverhältnis zur Aufsichtsfunktion des Universitätsrates.

Die Einführung einer Frist von 6 Monaten vor dem Ende der Amtsperiode des Rektors/der Rektorin für die Neuaußschreibung wäre hier statt in § 21 Abs. 1 Z 2 vorzunehmen.

zu Z 53 (§ 23 Abs. 3):

Der Austausch des Wortes „eine“ gegen „die“ macht die Sache nicht klarer, sondern spricht entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen eher für die Zulässigkeit nur einer einmaligen Wiederwahl.

Die Bindung des Universitätsrates an einen Vorschlag des Senats ist zwar nun im § 21 Abs. 1 Z 4 normiert, die systematisch richtige Stelle für diese Bindung wäre aber weiterhin § 23 Abs. 3.

zu Z 54 (§ 23 Abs. 5):

Das vom Universitätsgesetz 2002 verfolgte Prinzip der doppelten Legitimation wird mit dieser Änderung durchbrochen. Die Zurückdrängung des Senats in diesem Punkt ist verfassungsrechtlich bedenklich.

zu Z 55 (§§ 23a und 23b):

Die Idee einer Findungskommission ist an sich akzeptabel, die Detailregelungen sind aber verfassungsrechtlich nicht einwandfrei, weil dem Universitätsrat von Anfang an ein klares faktisches und mit Hilfe der Säumnisbestimmung auch rechtliches Übergewicht zukommt.

Die Findungskommission soll nach dem Entwurf aus 3 Mitgliedern bestehen, davon 2 aus dem Kreis des Universitätsrates und eines aus dem Kreis des Senats. Ungeachtet der Einstimmigkeit der Entscheidungen der Findungskommission wird das aus dem Kreis des Senats kommende Mitglied im Entscheidungsfindungsprozess stärker unter Druck geraten als die aus dem Kreis des Universitätsrates kommenden Mitglieder. Die ungleichgewichtige Zusammensetzung der Findungskommission wird durch das Einstimmigkeitsprinzip in diesem Organ nicht wirklich ausgeglichen.

Die Säumnisregelung des § 23a Abs. 5 ist abzulehnen, denn die eventuell säumige Findungskommission wird mehrheitlich durch den Universitätsrat beschickt, eine eventuelle Säumnis könnte angesichts des Erfordernisses der Einstimmigkeit auch auf das Verhalten eines (oder beider) vom Universitätsrat entsendeten Mitglieder zurückzuführen sein.

Es macht schon wenig Sinn, einer Findungskommission vorzuschreiben, dass sie eine(n) sich um eine Wiederwahl bewerbende(n) Rektor(in) in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen hat, weil damit ihm (ihr) jegliche Wertungsmöglichkeit (die bei anderen KandidatInnen wohl selbstverständlich sein muss) wegfielen, inakzeptabel ist aber, dass der Senat diese Person nach der ersten Funktionsperiode (also bei einer ev. ersten Wiederwahl) nur mit Zweidrittelmehrheit aus dem weiteren Verfahren ausschließen können soll.

zu Z 56 (§ 24 Abs. 2):

Auch hier gilt, dass der Austausch des Wortes „eine“ gegen „die“ die Sache nicht klarer macht; entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen spricht die Verwendung des Wortes „die“ eher für die Zulässigkeit nur einer einmaligen Wiederwahl.

zu Z 57 (§ 24 Abs. 3):

Die Schließung dieser ursprünglich nicht als realitätsnah eingestuften Lücke wird begrüßt.

zu Z 59 (§ 25 Abs. 1 Z 4):

Diese Änderung ist unnötig, denn der Abs. 6a des § 21 bringt keine dritte Form der Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates, sondern trifft nur ergänzende Anordnungen für die Bestellung nach Abs. 6.

zu Z 60 (§ 25 Abs. 1 Z 5) und Z 61 (§ 25 Abs. 1 Z 5a):

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Ausschreibung der Rektorsfunktion auf den Universitätsrat erscheint, wie schon oben zu den §§ 21 Abs. 1 und 23 Abs. 3 ausgeführt wurde, verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Bindung des Senats „aufgrund des Vorschlages der Findungskommission“ lässt die Frage offen, ob der Senat berechtigt ist, auch Personen in seinen Vorschlag an den Universitätsrat aufzunehmen, die nicht im Vorschlag der Findungskommission genannt sind.

zu Z 62 (§ 25 Abs. 1 Z 10):

Diese Neuformulierung ist unnötig kompliziert, die Worte „nach Maßgabe ...“ könnten durch die Ergänzung „für eingerichtete ordentliche Studien und Lehrgänge ...“ lesbarer ersetzt werden.

zu Z 65 und 66 (§ 25 Abs. 3 und Abs. 4 Z 1):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind konsequent.

zu Z 67 (§ 25 Abs. 4 Z 4):

Diese Klarstellung ist richtig.

zu Z 68 (§ 25 Abs. 4a):

Hier wird im Gesetz mit der „Wahlkommission“ ein Organ erwähnt, das das Gesetz selbst nicht kennt, sondern das nur in den Satzungen (und für den Gründungskonvent in der Verordnung/Wahlordnung gemäß § 120 Abs. 6) vorkommt.

Weiters wird angeregt, die Regelung des neuen Abs. 4a in den § 43 zu transferieren.

zu Z 70 (§ 25 Abs. 7a):

Von den Intentionen des Gesetzes her ist die Regelung zutreffend, die Umsetzung wird aber angesichts der verschiedenen Wahl- bzw. Entsendungsgremien schwierig sein können.

zu Z 71 (§ 29 Abs. 4 Z 1):

Das Arbeitszeitgesetz spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, denn für das (auch) mit Aufgaben der Krankenversorgung befasste Personal – nicht nur für die Ärzte und die Zahnärzte – gilt das KA-AZG und nicht das AZG. Die Universitätsbediensteten, die keine Spitalsaufgaben zu erledigen haben, fallen zwar (soweit sie dem Allg. Univ.-Personal angehören) unter das AZG, sie sind aber von § 29 Abs. 4 Z 1 gar nicht erfasst.

Der Satz „Ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch nicht begründet.“ sollte besser an die Beauftragung mit Spitalsaufgaben anschließen und daher als 2. Satz stehen.

Dass die vorgesehene Ergänzung hinsichtlich der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen zu massiven Eingriff(sversuch)en der Krankenanstaltenträger in den Personalbereich und damit in die dem Rektorat zukommende Personalsteuerung der Medizinischen Universitäten führen kann und auch wird, sollte bedacht werden.

Der vorletzte Satz im Entwurfstext zur Haftungsfrage ist unpräzise und lässt in der Frage der zivilrechtlichen Haftung einen für die Medizinischen Universitäten unerwünschten Interpretationsspielraum offen. In diesem Zusammenhang wäre es angebracht, der bisherigen Judikatur des OGH entgegenzuwirken, die auch für Routineeingriffe eine Mithaftung des Bundes bzw. der Universität bejaht. Zumindest an den Kliniken in Graz und Innsbruck hängt die Frage einer Mithaftung des Bundes davon ab, ob an einem Eingriff je nach Diensteinteilung nur in einem Dienstverhältnis zum Krankenanstaltenträger stehende ÄrztInnen oder (auch) im Bundes- bzw. Universitätsdienst stehende ÄrztInnen mitwirken. Im Wiener AKH ergibt sich wegen des Fehlens von ÄrztInnen im Dienst der Stadt Wien immer eine Mithaftung des Bundes bzw. der Universität. Eine derartige Judikatur widerspricht völlig dem Gedanken des § 29 Abs. 1 Z 4 UG 2002. Daher sollte diesbezüglich eine Korrektur vorgenommen werden, die die ausschließliche Haftung des jeweiligen Krankenanstaltenträgers für die Angelegenheiten der Krankenversorgung feststellt.

zu § 32:

Hier sollte eine Parallelregelung zum neuen § 20 Abs. 5a eingebaut werden.

zu Z 72 (§ 42 Abs. 1):

Die Erweiterung der Diskriminierungstatbestände entspricht dem B-GIBG. Bezüglich der Beratungs- und Unterstützungsaufgabe des Arbeitskreises sollte jedoch keine Einschränkung erfolgen, daher sollte der letzte Halbsatz lauten „und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten, in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.“

zu Z 74 (§ 42 Abs. 6):

Die vorgesehene Ergänzung ist positiv zu bewerten. Die Erfahrung mit der Vollziehung hat aber gezeigt, dass es wünschenswert ist, dem Arbeitskreis auch Informationen über die beabsichtigte (vorzeitige) Beendigung oder wesentliche Veränderung von Arbeitsverhältnissen zur Kenntnis zu bringen.

zu Z 75 (§ 42 Abs. 8):

Die Fristverlängerung von 2 auf 3 Wochen ist sachlich schon begründet, aber nur realisierbar, wenn in der Zwischenzeit nicht schnell Handlungen gesetzt werden können, um einer Beschwerde des Arbeitskreises zuvor zu kommen. Je länger die Beschwerdefrist für den Arbeitskreis ist, umso eher können solche Vollzugshandlungen gesetzt werden. Rechtswirksam blockiert ist ja nur der Abschluss von Arbeitsverträgen.

zu Z 76 (§ 42 Abs. 8a bis 8c):

Wen soll die Meldepflicht nach Abs. 8a wirklich treffen? Damit der Arbeitskreis rasch handeln kann, müsste die Meldung bereits zu einem Zeitpunkt erstattet werden, zu dem das betroffene Organ möglicherweise noch gar nicht konstituiert sein wird und damit noch gar nicht formell existiert. Die Meldepflicht kann also sinnvoller Weise nur das einsetzende bzw. wählende Organ

treffen; selbst eine Meldung durch das zur Konstituierung einberufende Organ könnte erst später kommen.

Falls der Arbeitskreis zur Auffassung kommt, dass ein Organ nicht entsprechend § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG zusammengesetzt ist, muss (nicht bloß „kann“, vgl. die Verpflichtung zur Beschwerdeerhebung in Abs. 8b) der Arbeitskreis die Schiedskommission anrufen.

Weiters stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn seitens der Gruppe der Studierenden der § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG verletzt wird. Dies kann sich auf das gesamte Organ auswirken, falls die anderen Gruppen nicht gegensteuern und überproportional viele Frauen wählen.

Abs. 8b müsste auch auf alle Diskriminierungstatbestände erweitert werden.

In Abs. 8c wird wieder eine Wahlkommission angesprochen, die das Gesetz nicht kennt. Außerdem gibt es nicht nur eine Wahl zum Senat und nicht nur eine Wahlkommission, sondern für jede Gruppe mit Ausnahme der Studierenden eine. Es müsste also heißen „Die Wahlkommissionen für die Wahlen zum Senat“.

Die Frist von nur einer Woche für den Arbeitskreis in Abs. 8c ist zu kurz.

Zum letzten Satz des Abs. 8c wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitskreis keine Feststellungen im Rechtssinn zu treffen hat, sondern bei Verdacht einer gegen § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG verstößenden Zusammensetzung die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages zu erheben hat.

zu Z 77 (§ 42 Abs. 9):

Die Erweiterung ist sachlich einwandfrei. Das Problem liegt wie bisher in der Zeit zwischen der Mitteilung an den Arbeitskreis und der Erhebung der Beschwerde, in der eine Vollzugsmaßnahme zulässig ist.

zu Z 79 (§ 43 Abs. 1):

Diese Ergänzungen sind sprachlich missglückt und führt zu einem ungewollten Ergebnis, richtig wäre:

- „3. Entscheidung über Einreden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen unrichtiger Zusammensetzung von Kollegialorganen,
- 4. Entscheidung über Einreden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen Mangelhaftigkeit eines Wahlvorschlages.“

Die Entscheidungsfrist für die Schiedskommission gehört entweder in den Abs. 5 eingebaut oder alle Entscheidungsfristen werden im frei werdenden Abs.3 zusammengefasst.

zu Z 80 (§ 43 Abs. 3):

In der vorletzten Zeile der diesbezüglichen Erläuterungen muss es „Schiedskommission“ statt „Schlichtungskommission“ lauten.

zu Z 81 (§ 43 Abs. 5):

Die Verlängerung der dzt. 4-Wochen-Frist auf 3 Monate ist sachlich sinnvoll, die bloße 14-Tage-Frist für die Entscheidung im Zusammenhang mit dem Vorschlag für die Rektorswahl ist aber sicher viel zu kurz.

zu Z 82 (§ 43 Abs. 6):

Gegen diese Ergänzung besteht inhaltlich kein Einwand. In der Praxis wurden bisher unter „Personalentscheidung“ auch Besetzungsvorschläge einer Berufungskommission noch vor der Entscheidung des Rektors/der Rektorin verstanden und damit die Frage einer ungerechtfertigten Nichtaufnahme einer qualifizierten Bewerberin in den Dreievorschlag einer Anfechtung zugänglich gemacht. Wird nun in § 43 Abs. 6 erstmals zwischen einer Personalentscheidung (ieS) und einem Vorschlag unterschieden, sollte auch der Fall des Besetzungsvorschlages einer Berufungskommission ausdrücklich aufgenommen werden.

zu Z 83 (§ 43 Abs. 9):

Es müsste „je“ statt „jeweils“ lauten.

zu § 44:

Erstens sollte in diesem Paragrafen die Verpflichtung zur (sinngemäßen) Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG für alle Organe der Universität zentralisiert werden, die wiederholten Einfügungen dieses Gebotes an verschiedenen Stellen im Gesetz sind unzweckmäßig.

Zweitens wird darauf aufmerksam gemacht, dass das B-GIBG seit 2002 mehrfach novelliert worden ist. Vor allem die Novelle BGBl. I Nr. 65/2004 hat sehr umfangreiche Änderungen gebracht, die auch Änderungen in der Systematik dieses Gesetzes beinhalten. Daher sind die Zitate aus dem B-GIBG auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zu Z 84 (§ 43 Abs. 9a):

Da die Mitglieder des Arbeitskreises nicht die einzigen völlig unabsetzbaren Mitglieder eines Universitätsorgans sein können, ist diese Ergänzung akzeptabel.

zu Z 86 (§ 45 Abs. 1):

Da eine Verlagerung von Universitätsaufgaben in solche Gesellschaften nicht auszuschließen ist, ist die Ergänzung zu begrüßen.

zu Z 87 (§ 45 Abs. 3):

Mit Rücksicht auf die Judikatur des VfGH ist die Ergänzung unvermeidlich.

zu Z 89 (§ 45 Abs. 5):

Von der Intention her ist diese Ergänzung positiv zu sehen, ob diese Bestimmung freilich einer Anfechtung standhalten würde, ist fraglich.

zu Z 90 (§ 45 Abs. 8):

Wenn man schon an eine derartige Regelung denkt, dann sollte sie nicht nur für Leitungsorgane, sondern für alle monokratischen Organe und alle Mitglieder von Kollegialorganen getroffen werden. Bei Kollegialorganen können bekanntlich nur Mitglieder, aber nicht das ganze Kollegialorgan als solches abberufen werden.

Weiters stellt sich die Frage, wie man ein wiederholtes rechtswidriges Verhalten bei Mitgliedern von Kollegialorganen feststellen will, wenn in diesem Kollegialorgan geheim abgestimmt wurde und wird. Was ist unter „wiederholt“ zu verstehen? Genügen schon zwei nach Auffassung der Aufsichtsbehörde rechtswidrige Beschlüsse zu unterschiedlichen Angelegenheiten? Die betroffenen Organe wären angesichts dieser vorgesehenen Regelung geradezu gezwungen, in jedem Fall einer aufsichtsbehördlichen Aufhebung eiens Beschlusses durch das BMWF Beschwerde an den VwGH zu erheben, um der Gefahr einer Sanktion nach Abs. 8 zu entgehen.

zu Z 91 (§ 45a):

Es ist zu regeln, für welche Dauer diese dem Aufsichtsrecht zuzurechnenden Maßnahmen gesetzt werden können, denn derartige Eingriffe als Durchbrechung der Autonomie sind nach der Judikatur des VfGH nur im äußersten Notfall und nur in dem zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig. Dies gilt insbesondere für den Fall einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, zumal der Entwurf nicht definiert, ab wann von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gesprochen werden kann.

Im letzten Satz des Abs. 2 muss es wohl richtig „... kann von der Bestellung ..“ statt „auf die“ heißen (oder es müsste am Schluss „verzichtet werden“ statt „abgesehen werden“ lauten).

zu Z 92 (§ 46 Abs. 1):

Die Reaktion auf eine unverständliche Judikatur des VwGH ist im Interesse der Wahrung der Autonomie der Universitäten in Kernangelegenheiten (Habilitation) notwendig.

zu Z 93 (§ 49 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Ergänzung ist juristisch unpräzise formuliert. Das Ausmaß der Schadenersatzpflicht hängt bekanntlich vom Grad des Verschuldens ab, während hier offenbar ein vom Grad des Verschuldens unabhängiger und daher nicht akzeptabler Schadenersatz normiert werden soll.

zu Z 100 (§ 51 Abs. 2 Z 27):

Auch zur Vermeidung von Missverständnissen sollte im Gesetz definiert werden, was unter Double Degree, Multiple Degree und Joint Degree zu verstehen ist und wie die Abschlüsse zu erfolgen haben.

zu Z 101 (§ 51 Abs. 4):

Wenn schon eine Anpassung an den aktuellen Gesetzesstitel, dann vollständig; er lautet richtig „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998“.

zu Z 103 (§ 54 Abs. 3):

Die Möglichkeit der Ausdehnung der Bachelorstudien auf mehr als 180 ECTS-Punkte ist unter dem Gesichtspunkt der technisch orientierten BOKU-Studien positiv. Wird von der Ausnahmeregelung für Bachelorstudien Gebrauch gemacht, müsste dies konsequenterweise auch Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand (und die Studiendauer) der betreffenden Masterstudien haben dürfen.

zu Z 107 (§ 54 Abs. 11):

Die Forcierung von Auslandssemestern wird begrüßt. Als flankierende Maßnahme wird daher die Finanzierung des Mehraufwandes für solche Auslandssemester sicherzustellen sein.

zu Z 110 (§ 60 Abs. 1a):

Gegen die vorgeschlagene Ergänzung besteht kein grundsätzlicher Einwand.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung wird jedoch dem BMWF gegenüber nochmals darauf hingewiesen, dass es beim Abschluss des Bachelorstudiums nach Ende der Zulassungsfrist insofern zu Schwierigkeiten kommen kann, als diese Absolventen des Bachelorstudiums in diesem Semester gehindert sind, mit dem Masterstudium zu beginnen bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium zu absolvieren. Dies bedeutet einen Zeitverlust und allenfalls den vorübergehenden Verlust der Studienförderung. Administrativ kann nicht in jedem Fall geholfen

werden. Es sollte möglich sein, in solchen Fällen mit Hilfe einer nicht an eine Frist gebundenen bedingten Zulassung eine Überbrückungsmöglichkeit zu bieten.

zu Z 115 (§ 64 Abs. 4 und 5):

Die Einfügung einer dem Abs. 4 vergleichbaren Formulierung bezüglich der Möglichkeit der Vorschreibung von Prüfungen zur Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit im Abs. 5 wird begrüßt.

Die nun vorgesehene Möglichkeit der Vorschreibung qualitativer Bedingungen im Curriculum für die Zulassung zum Doktoratsstudium bzw. zum Masterstudium ist positiv zu bewerten.

Zum neuen letzten Satz des Abs. 5 wird darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der BOKU alle Studierenden eines an dieser Universität angebotenen Bachelorstudiums das Recht haben sollen, zu einem direkt anschließenden Masterstudium zugelassen werden. Diese Haltung erklärt sich einerseits aus der singulären fachlichen Ausrichtung der BOKU in Österreich und andererseits auf den derzeit bestehenden berufsrechtlichen Regelungen für eine Vielzahl von Berufen, für die ein BOKU-Diplom (Diplom- oder Masterstudium) Zugangsvoraussetzung ist und ein abgeschlossenes Bachelorstudium nicht ausreicht.

zu Z 116 (§ 64 Abs. 6):

Diese Regelung ist überschießend, die Einführung der 10%-Obergrenze auf Gesetzesebene ist für die Entwicklung der BOKU hinderlich und sollte daher nicht normiert werden.

zu Z 121 (§ 85):

Dem Entfall der bisherigen Möglichkeit einer Mehrfachverwertung wissenschaftlicher oder künstlerischer Diplom- und Masterarbeiten ist zuzustimmen.

Die Schaffung eines digitalen Repositoriums ist positiv zu bewerten, dieses Ziel wird aber noch sehr eingehend zu diskutieren sein.

zu Z 126 (§ 93a):

Künftig wird es also neben dem BMWF als der eigentlichen Aufsichtsbehörde eine ganze Reihe anderer Aufsichtsorgane geben: Universitätsrat, Schlichtungskommission, Schiedskommission, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, Studierendenanwaltschaft, Rechnungshof, BM.f.Finanzen (Controlling).

Für die Studierendenanwaltschaft fehlen ausreichende Bestimmungen über die Organisation sowie über die Bestellung und Abberufung dieses weisungsfreien Aufsichtsorgans. Solche Ergänzungen sind auch dann notwendig, wenn die Studierendenanwaltschaft, wie vorgesehen, keine Befugnis hat, Entscheidungen von Universitätsorganen aufsichtsbehördlich aufzuheben.

zu Z 127, 128 und 130 (§ 98 Abs. 3 und 5):

Es trifft zwar zu, dass es nicht immer leicht ist, geeignete Gutachter zu finden, mit einer Reduktion der Zahl der Gutachter pro Verfahren wird aber die Abhängigkeit von der Meinung der einzelnen Gutachter größer. Da auch in der scientific community Fehler und Abhängigkeiten bzw. Seilschaften erfahrungsgemäß nicht auszuschließen sind, steigt mit der Verringerung der Zahl der Gutachter die Gefahr einer unsachlich positiven oder unsachlich negativen Beeinflussung des Begutachtungsergebnisses. Die nicht selten beklagte Verfahrensverzögerung wird auch durch die Reduzierung der Zahl der Gutachter nicht immer vermieden werden können, manchmal könnten auch die Berufungskommission und das Rektorat in ihrem jeweiligen Verfahrensteil zur Beschleunigung beitragen.

Eine im internationalen Vergleich eher notwendige Maßnahme wäre die Anonymisierung der Gutachten. Es ist immer wieder zu hören, dass um Gutachten gebetene WissenschaftlerInnen mit der Begründung ablehnen, sie wollen sich nicht unsachlichem Druck bezüglich des Inhalts eines Gutachtens aussetzen. Im Berufungsverfahren müsste eine Anonymisierung nach dem Muster etwa des FWF im Übrigen leichter verwirklichbar sein, da es sich um kein nach AVG durchzuführendes Verfahren handelt.

Die Klarstellung, dass die Rektorin/der Rektor selbst ein weiteres Gutachten in Auftrag geben kann, ist im Interesse einer Objektivierung – auch etwa für eine allfällige Zurückverweisung des Besetzungsvorschlags (§ 98 Abs. 8) – zu begrüßen.

zu Z 129 (§ 98 Abs. 4):

Bisher war strittig, ob Externe überhaupt zu Mitgliedern einer Berufungs- oder Habilitationskommission bestellt werden dürfen. Es wäre daher zweckmäßig, dies klarzustellen.

Im Übrigen darf angemerkt werden, dass trotz der Ähnlichkeit zwischen Berufungs- und Habilitationsverfahren gerade in der Frage der Zulässigkeit von universitätsfremden Personen als Kommissionsmitglieder im Mayer-Kommentar zum UG 2002 unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

zu Z 131 (§ 99 Abs. 3):

§ 99 war nicht als Grundlage für die Bestellung von zunächst zeitlich befristeten UniversitätsprofessorInnen mit Verlängerungsmöglichkeit auf unbestimmte Zeit gedacht, sondern als Nachfolgeregelung der früheren Gastprofessur. § 98 böte auch für bis zu 6 Jahren zeitlich befristete Professuren eine ausreichende Realisierungsmöglichkeit – freilich nur mit einem Verfahren in der Berufungskommission. Achten alle Organe darauf, dass die Berufungsverfahren von der Vorbereitung der Ausschreibung bis zum Vertragsabschluss ohne unnötige zeitliche Verzögerung ablaufen, lässt sich auch eine befristete Professur nach § 98 mit einem vertretbaren Zeitaufwand realisieren.

Will man dennoch dem mehrfach geäußerten Wunsch entsprechen und daher den im Entwurf vorgezeichneten Weg gehen, wird man verlangen müssen, dass die einer Verlängerung vorangehende Qualifikationsprüfung dem Verfahren in einer Berufungskommission gleichgewichtig ist, man wird aber auch sehr darauf achten müssen, dass die Auswahl aus den Bewerbungen objektiv und qualitativ einwandfrei abläuft.

Die Bezugnahme im vorgeschlagenen neuen Abs. 3 auf die Übergangsbestimmung des § 122 Abs. 2 Z 4 und 5 ist sachlich unzutreffend, weil es sich um einen Bezug auf eine zurückliegende Personalsituation handelt; es wäre vielmehr auf einen Prozentsatz an Professuren gemäß § 98 abzustellen.

zu Z 132 (§ 100):

Abs. 4 enthält seinem Wortlaut nach eine Art Legaldefinition für eine nebenberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Tätigkeit und zielt dabei auf den häufigsten Fall, nämlich den Lehrbeauftragten ab, übersieht dabei aber, dass es auch andere Verwendungen an der Universität (insbes. im akademischen Mittelbau) geben kann, die den Charakter einer Nebenberuflichkeit haben (so zB neben Tätigkeiten an Schulen).

Die Ermächtigung in Abs. 5 ist ungeachtet der mit der Neuregelung der Abs. 3 bis 6 verfolgten Absicht abzulehnen, weil sie in dieser Formulierung das einen wesentlichen Teil der

Universitätsautonomie bildende Selbstergänzungsrecht der Universität durchbricht. Die Universität hätte angesichts dieser nahezu schrankenlosen Ermächtigung keine Möglichkeit, VertreterInnen abzulehnen, die nicht in das Konzept der Universität bzw. der betreffenden Organisationseinheit passen. Die Universität hätte in einem solchen Fall keine Möglichkeit einer tatsächlichen vorherigen Prüfung der Voraussetzungen der Vertreterin/des Vertreters vor Aufnahme der Lehrtätigkeit.

Eine 1:1-Übertragung von Regelungen aus dem Fachhochschulbereich auf die Universitäten ist sachlich nicht gerechtfertigt. Dazu kommt, dass diese Formulierungsversuche wohl nicht geeignet sein werden, die Rechtsgrundlagen für die steuerrechtliche und für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Lehraufträge an den Universitäten so einwandfrei zu beeinflussen, dass das offensichtliche Ziel, die Lehraufträge zu freien Dienstverträgen oder Werkverträgen umzufunktionieren, zweifelsfrei und rechtlich abgesichert erreicht wird.

zu Z 133 (§ 103 Abs. 1):

Die in den Erläuterungen angegebene Begründung für die Änderung passt nicht, denn die Frage des Bedarfes könnte sich genauso bei Fächern stellen, die sehr wohl in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Ist die Universität (das Rektorat) der Meinung, dass das im Habilitationsantrag genannte Fach den Wirkungsbereich der Universität nicht sinnvoll ergänzt, also so gesehen kein „Bedarf“ der Universität nach diesem Fach bestehen kann, ist der Antrag ohnedies zurückzuweisen. Eher als Motiv für eine Gesetzesänderung geeignet wäre das Argument, dass die Universität für ergänzende Fächer, die nicht in ihren Wirkungsbereich fallen, in denen sie also keine eigene wissenschaftliche Kapazität hat, keine Qualifikationsprüfungsverfahren durchführen soll.

zu Z 134 (§ 103 Abs. 2):

Eine Verstärkung der Lehr-Komponente im Verfahren zur Ereilung einer Lehrbefugnis ist unerlässlich und daher sehr zu begrüßen. Offenbar ist jetzt zum Unterschied von 2002, als ressortintern nur mit Mühe überhaupt ein Hinweis auf notwendige didaktische Fähigkeiten in den Gesetzestext hineinreklamiert werden konnte, die Bereitschaft gegeben, auch auf die notwendige Qualifikation für eine Lehrtätigkeit Wert zu legen.

Fraglich ist nur, wie Interessenten für eine Habilitation, die nicht schon als wissenschaftliche bzw. künstlerische MitarbeiterInnen oder als Lehrbeauftragte an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule tätig sind, rechtzeitig einen solchen Nachweis der didaktischen Fähigkeiten erbringen können. Denn qualifizierte ForscherInnen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. in der Wirtschaft sowie außeruniversitär tätige KünstlerInnen stellen ein wichtiges zusätzliches Humankapital dar, dem die Möglichkeit einer Habilitation nicht verwehrt werden soll. Diese Personen müssen aber neben den exzellenten Leistungen in der Forschung bzw. in der Erschließung der Künste auch uneingeschränkt den Nachweis der für eine erfolgreiche Lehrtätigkeit an einer Universität notwendigen didaktischen Qualifikation erbringen, ehe ihnen die *venia docendi* verliehen werden kann.

Gerade für Universitäten mit anwendungsorientierter Forschung wie die BOKU wäre es wichtig, hauptberuflich im außeruniversitären Bereich erfolgreich tätigen WissenschaftlerInnen (Analoges gilt für KünstlerInnen) Gelegenheit zu geben, die didaktische Eignung für eine Lehrtätigkeit an der Universität zu erwerben, zu verbessern bzw. nachzuweisen. Dazu käme die Erteilung eines Lehrauftrages für facheinschlägige Lehrveranstaltungen, nach denen an der Universität Bedarf besteht, in Verbindung mit der Absolvierung von Weiterbildungsveranstaltungen für Hochschuldidaktik in Betracht, welche die Universitäten ohnedies verstärkt auch für ihr eigenes wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal anbieten sollten. Bis zur erfolgreichen

Absolvierung dieser Lehrtätigkeit und des Didaktik-Kurses müsste das Habilitationsverfahren offiziell unterbrochen werden, sodass es deswegen zu keinem Säumnisverfahren kommen kann.

Konsequenter Weise müsste es in § 103 Abs. 2, um wirklich dem Niveau einer Lehrtätigkeit an Universitäten zu entsprechen, „tertiären“ statt „postsekundären“ heißen.

zu Z 135 und 136 (§ 103 Abs. 5 und 7):

Wie schon zum Berufungsverfahren ausgeführt wurde, trifft es zwar zu, dass es nicht immer leicht ist, geeignete Gutachter zu finden, mit einer Reduktion der Zahl der Gutachter pro Verfahren wird aber die Abhängigkeit von der Meinung der einzelnen Gutachter größer. Da auch in der scientific community Fehler und Abhängigkeiten bzw. Seilschaften erfahrungsgemäß nicht auszuschließen sind, steigt mit der Verringerung der Zahl der Gutachter die Gefahr einer unsachlich positiven oder unsachlich negativen Beeinflussung des Begutachtungsergebnisses. Die nicht selten beklagte Verfahrensverzögerung wird auch durch die Reduzierung der Zahl der Gutachter nicht immer vermieden werden können, manchmal könnte auch die Habilitationskommission in ihrem Verfahren zur Beschleunigung beitragen.

Eine im internationalen Vergleich eher notwendige Maßnahme wäre die Anonymisierung der Gutachten. Es ist immer wieder zu hören, dass um Gutachten gebetene WissenschaftlerInnen mit der Begründung ablehnen, sie wollen sich nicht unsachlichem Druck bezüglich des Inhalts eines Gutachtens aussetzen. Freilich wäre dazu eine gesetzliche Sonderbestimmung notwendig, um eine Anonymisierung nach dem Muster etwa des FWF zu ermöglichen, da das Habilitationsverfahren ein grundsätzlich nach AVG durchzuführendes behördliches Verfahren ist.

Bisher war strittig, ob Externe überhaupt zu Mitgliedern einer Berufungs- oder Habilitationskommission bestellt werden dürfen. Gerade für das Habilitationsverfahren wäre eine ausdrückliche Klarstellung zweckmäßig, da es sich um ein behördliches Verfahren handelt. Im Übrigen darf angemerkt werden, dass trotz der Ähnlichkeit zwischen Berufungs- und Habilitationsverfahren gerade in der Frage der Zulässigkeit von universitätsfremden Personen als Kommissionsmitglieder im Mayer-Kommentar zum UG 2002 unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

zu Z 137 und 138 (§ 119):

Gegen die Änderungsvorschläge besteht kein Einwand, die Aufgaben des Wissenschaftsrates in Abs. 2 sollten jedoch um die neue Aufgabe gemäß § 21 Abs. 7 zweiter Satz bezüglich der subsidiären Bestellung von Mitgliedern von Universitätsräten ergänzt werden.

§ 119 Abs. 7 und 8 müssten ebenfalls angepasst werden.

zu Z 140 (§ 143):

Für den neuen Abs. 17, der eine Verlängerung der Funktionsperiode der dzt. im Amt befindlichen Senate vorsieht, fehlt in den Erläuterungen die Begründung. Es wäre noch genügend Zeit, innerhalb der derzeit laufenden Funktionsperiode die allfällige Änderung der Mitgliederzahl des jeweiligen Senats vorzubereiten und umzusetzen. Diese Veränderung wird sicher nicht bis 2011 dauern. Gerade wenn man dem akademischen Mittelbau eine stärkere Vertretung in den Senaten sichern will, müsste die Umstellung zum frühest möglichen Termin erfolgen.

Zu Artikel 2 (Änderung des B-VG)

Gegen die Ergänzung des Art. 139 Abs. 1 B-VG besteht kein Einwand.

Zu den Artikeln 3, 4 und 5 (UOG 1993, KUOG und UniStG)

Die vorgesehenen Aufhebungen sind notwendig.

Ohne Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen des Rektorats werden die dem Rektorat zugegangenen Stellungnahmen des Senats, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal und des Betriebsrats für das Allgemeine Universitätspersonal in Kopie angeschlossen.

Kontaktadresse für Rückfragen:

Vizerektor Dr. Lothar Matzenauer
Universität für Bodenkultur Wien
1190 Wien, Peter Jordan – Straße 70
Tel.: 01-47654-1008
Fax.: 01-47654-1048
e-mail: lothar.matzenauer@boku.ac.at

Anmerkungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen BOKU zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

ad § 19 Abs 2 Z 6

Das im Entwurf dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen neu eingeräumte Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplans sowie auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplans ist sehr zu begrüßen.

ad §§ 21 Abs 6a; 25 Abs 4a, 7a; 42 Abs 8a, 8c

Die Formulierung „sinngemäße Anwendung des § 11 Abs 2 Z 3 B-GIBG“ erscheint unklar, da § 11 Abs 2 Z 3 B-GIBG keine normative Anordnung enthält. Weiters ergibt sich nicht eindeutig, wie in Bezug auf Feststellung der 40% Frauenquote im einzelnen vorzugehen ist (unterschiedliche Kommissionen, Kollegialorgane und Beschäftigungsgruppen). Hier wäre eine eindeutigere Formulierung wünschenswert.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Grund der neu übertragenen Aufgabe der Entscheidung über die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG ein zusätzlicher nicht unbedeutlicher Arbeitsaufwand entstehen wird.

ad §§ 42 Abs 1, 42 Abs 8, 43 Abs 1 Z 2

Die im Entwurf in Anpassung an die Novelle des B-GIBG 2004 vorgesehene Ausdehnung des Handlungsbereiches des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und Einräumung der Möglichkeit zur Anrufung der Schiedskommission mittels Beschwerde bezüglich der erweiterten Diskriminierungstatbestände ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung ist sehr zu begrüßen.

Die in § 42 Abs 1 des Entwurfes nicht mehr enthaltene bisherige Aufgabe des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Beratung und Unterstützung der Universitätsangehörigen in Hinblick auf Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung sollte weiterhin beibehalten werden.

ad § 42 Abs 2

Hier wäre es auf Grund praktischer Erfahrungen wünschenswert, § 42 Abs 2 dahingehend zu ergänzen, dass dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Aufgabe und das Recht eingeräumt wird, neue Mitglieder des Arbeitskreises den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen bindend vorzuschlagen.

ad § 42 Abs 6

Hier wäre es aus Sicht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wünschenswert einzufügen, dass dem Arbeitskreis auch Informationen über die beabsichtigte Beendigung oder Veränderung von Arbeitsverhältnissen jedenfalls zur Kenntnis zu bringen sind.

ad § 42 Abs 6 Z 1

Sehr begrüßt wird die Präzisierung, dass dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind.

ad § 42 Abs 8

Ebenfalls sehr begrüßt wird die Verlängerung der Frist zur Einbringung einer Beschwerde bei Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung von zwei auf drei Wochen.

ad § 42 Abs 8b

Hier wäre eine Ergänzung um die weiteren Diskriminierungstatbestände der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung wünschenswert.

Die im Entwurf vorgesehene Frist zur Erhebung einer Beschwerde an die Schiedskommission mit einer Woche erscheint jedenfalls äußerst kurz bemessen.

ad § 42 Abs 8c

Auch hier wäre eine Verlängerung der dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingeräumten Frist zur Entscheidung über die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG bei der Erstellung von Wahlvorschlägen wünschenswert.

ad § 42

Weitere wünschenswerte Regelungen für den Bereich der Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen:

Zum Schutz der Mitglieder des Arbeitskreises in Bezug auf ihre Arbeitsverhältnisse und gegenüber Vorgesetzten sowie zur verbesserten Anrechnung von Gremientätigkeit an einer Universität wäre eine Regelung, dass die Tätigkeit im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten darstellt, sehr wünschenswert.

Auf Grund der exponierten Stellung zu begrüßen wäre weiters ähnlich wie bei Betriebsratsmitgliedern einen stärkere rechtliche Absicherung (z.B. in Form eines Kündigungsschutzes) für die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (insbesondere für den Vorsitz) und die MitarbeiterInnen des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzurichten.

Ebenfalls wünschenswert wäre, die Funktion einer/eines Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als besonders exponierte und zeitintensive Tätigkeit mit einer Entschädigung als Ausdruck der Anerkennung des Engagements und der Bedeutung der Arbeit finanziell anzuerkennen.

ad § 43 Abs 1 Z 3 und 4

Diese Bestimmung scheint missverständlichen formuliert:

„3. Entscheidung über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen“ sollte besser lauten „3. Entscheidungen über Einreden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hinsichtlich der unrichtigen Zusammensetzung binnen vier Wochen“

und

„4. Entscheidungen über Einreden der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen 14 Tagen.“ sollte besser lauten „Entscheidungen über Einreden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hinsichtlich des Wahlvorschlages binnen 14 Tagen“.

ad § 44

Hier wäre eine Ergänzung dahingehend sinnvoll, dass auf jene gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften und Stiftungen, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50vH hält, das B-GIBG anzuwenden ist.

Senat der Universität für Bodenkultur Wien

Der Vorsitzende: O. Univ. Prof. DI Dr. techn. Gerd SAMMER

Die Vorsitzenden Stellvertreterin: O. Univ. Prof. Dr. phil. Helga KROMP-KOLB

Die Vorsitzenden Stellvertreterin: Ass. Prof. Dr. phil. Monika SIEGHARDT

Büro des Senats

Gregor Mendel Straße 33, 1180 Wien

Telefon: + 1 47 654 1066



Stellungnahme des Senates der Universität für Bodenkultur Wien zum Begutachtungsentwurf eines

„Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) und das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geändert wird, sowie Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und Künste (KUOG), des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG) aufgehoben werden (Universitätsgesetzesänderungsgesetz 2008).“

Wien, 13.8.2008

Die Universität für Bodenkultur Wien begrüßt grundsätzlich die Bereitschaft zu einer Überarbeitung des Universitätsgesetzes 2002, um die in der täglichen Rechtsanwendung zu Tage getretenen Problemfelder zu optimieren. Jede Änderung des bestehenden Universitätsgesetzes 2002 muss vor dem Hintergrund der Idee der *größtmöglichen Autonomie und Selbstverwaltung* der Universitäten (§1 UG02) hinterfragt werden und Bestand haben. Mit Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass der geplanten Novellierung keine Evaluierung der Wirkungen des UG02 an den einzelnen Universitäten vorausgegangen ist.

Zu den einzelnen Passagen des Begutachtungsentwurfs:

Zu §9:

Dieser erweitert die Aufsicht des Bundes auf Gesellschaften und Stiftungen an denen die Universität mittelbar oder unmittelbar mehr als 50% Anteile hält. Ähnliches gilt für Vereine. Dies wird als problematisch gesehen, da hier ohnehin der Universitätsrat bereits seiner Aufsichtspflicht nachkommt (§ 21 Abs. 1 Z 9 im Entwurf). Eine doppelte Überprüfung wird als nicht sinnvoll erachtet.

Zu §11 (Z6):

In diesem Absatz wird durch die Formulierung „*unter anderem*“ eine inhaltliche und thematische Ausweitung des Universitätsberichts ermöglicht. Es wird als kritisch angesehen,

dass damit eine wesentliche Ausweitung des Berichtswesens durch einseitige Anordnung des BMWF ermöglicht wird, was die Arbeitsbelastung der Universitäten drastisch erhöhen könnte.

Zu §12 Abs.5:

Durch die Bindung eines Betrages bis zu 5% des jährlichen Universitätsbudgets für besondere Finanzierungserfordernisse und zur Ergänzung von Leistungs- und Gestaltungsvereinbarungen wird eine nicht zu verantwortende Kürzung des jährlichen Budgetspielraumes der Universitäten erreicht. Dies wird abgelehnt, vielmehr müssen die geforderten ergänzenden Gestaltungsspielräume aus Budgetzusatzzahlungen erfolgen.

Zu §12 Abs. 7:

Da die Erreichung der Leistungsvereinbarungen der Universitäten mit dem Bund von vielerlei inneren, aber auch unbeeinflussbaren äußeren Bedingungen abhängen, wird eine jährliche Reduktion der Globalbudgets von 3% bei Nichterreichung der Ziele der Leistungsvereinbarung als unverhältnismäßig abgelehnt.

Zu §12 Abs. 7:

Aufgrund der in den Erläuterungen klargelegten Intentionen des BMWF und der damit verbundenen Gefahr des willkürlichen Budgettransfers zwischen den Universitäten ist dieser Punkt ersatzlos zu streichen.

Zu §19 Abs. 2 Z1:

Hier wird geregelt, dass die Wahlordnung für die Wahl des Rektorates nicht mehr in der Satzung, sondern vom Universitätsrat festzulegen ist. Dies ist Folge der geplanten Änderungen in der Durchführung der Rektorschafwahl. Diese Änderung des Wahlvorganges für die Wahl der Rektorin/des Rektors wird insgesamt kritisch betrachtet und daher gesamthaft abgelehnt.

Zu § 20 Abs.5:

Die Ausweitung des personellen Spektrums zur Leitung einer Organisationseinheit wird grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf die Legitimierung und das Funktionieren der internen Struktur der Organisationseinheiten, sowie des Senats wird die Schaffung einer gemeinsamen Kurie aller Habilitierten mit Vollzeit-Arbeitsverhältnis gefordert. Aus dieser Kurie sollten dann auch die LeiterInnen der Organisationseinheiten zu bestellen sein, auf Vorschlag aller UniversitätsprofessorInnen und Habilitierten.

Zu § 20 Abs.5a:

Die Formulierung „*kann ... wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.*“ lässt zuviel subjektiven Spielraum. Zur Feststellung des begründeten Vertrauens ist jedenfalls ein satzungsgerechtes internes Verfahren notwendig, etwa durch Einschaltung der Schiedskommission.

Zu § 20 Abs.6 Z 16:

Die vorgesehene Veröffentlichung der Vergütung für die Mitglieder des Universitätsrates im Mitteilungsblatt wird begrüßt.

Zu § 20 Abs.7:

Diese Klarstellung wird begrüßt.

Zu § 21 Abs. 1 Z 1:

Im Sinne der Bereinigung der Kompetenzverteilung zwischen Senat und Universitätsrat ist eine Zuständigkeit des Senats für den Entwicklungsplan über die Möglichkeit zu einer bloßen Stellungnahme hinaus sinnvoll. In dem vorliegenden Entwurf wurden aber die bisherigen Regelungen beibehalten.

Zu § 21 Abs. 1 Z 2 & 3:

Das im UG02 geregelte bisherige Verfahren zur Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors, sowie der Erlassung der Bestimmungen für die Rektorschaf, war in überwiegenden Mehrzahl der Fälle problemlos und durchaus dazu geeignet auf ein gutes Zusammenspiel der Leitungsorgane der Universität hinzuwirken. Die Mindestanforderung soll eine qualifizierte Einbindung des jeweiligen anderen Organs (Senat/Universitätsrat) sein, dies ist aber durchaus in der Satzung der jeweiligen Universität zu regeln. Die nunmehr in diesem Punkt vorgeschlagene Änderung des UG02 wird daher grundsätzlich strikt abgelehnt.

Zu § 21 Abs. 1 Z 6:

Die Klarstellung hinsichtlich des Abschlusses der Arbeitsverträge und Zielvereinbarungen mit den VizerektorInnen wird begrüßt.

Zu § 21 Abs. 1 Z 7:

Durch diese Regelung verliert der Senat die Möglichkeit die Abberufung der Rektorin/des Rektors zu initiieren (die tatsächliche Abberufung ist ja schon bisher nur dem Universitätsrat mit einfacher Mehrheit vorbehalten). Dies wird aus Gründen der Ausgewogenheit der internen Verteilung der Kontrollbefugnisse strikt abgelehnt. Auch dem Universitätsrat wird damit eine Abberufung durch die dazu notwendige 2/3-Mehrheit unnötig erschwert.

Zu § 21 Abs. 2:

Auch wenn eigentlich der Universitätsrat in seiner Gesamtheit seine Kontrollfunktion wahrzunehmen hat, wird die prinzipielle Möglichkeit akzeptiert, dass sich auch einzelne (zumindest zwei) Mitglieder des Universitätsrates über interne Angelegenheiten der Universität informieren. Allerdings ist zu bedenken, dass gerade jene Mitglieder des Universitätsrates die aus der Industrie kommen, durchaus berufliches Interesse an bestimmten Informationen z.B. aus großen Forschungsprojekten haben könnten. Mit der nunmehrigen Formulierung sind den untersuchenden Universitätsratsmitgliedern alle Informationen zugänglich zu machen. Der Zugang zu Informationen muss also eingeschränkt bleiben auf Dokumente, die ausschließlich mit dem operativen Geschäft der Universität zu tun haben. Vertrauliche Dokumente, wie etwa auch Protokolle des Senats und des Rektorates, sowie Forschungsberichte und Konsortialverträge auf Ebene der Organisationseinheiten sind auszunehmen.

Zu § 21 Abs. 3:

Die Regelung, dass mindestens ein Mitglied des Universitätsrates über wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikationen verfügen muss, wird als Festlegung eines Mindeststandards begrüßt.

Zu § 21 Abs. 4:

Der Wegfall der vierjährigen „Politiksperre“ für Mitglieder des Universitätsrates wird als unannehmbar betrachtet.

Zu § 21 Abs. 6:

Die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates durch die BundesministerIn anstelle der Bundesregierung wird aus Gründen der politischen Ausgewogenheit abgelehnt.

Zu § 21 Abs. 11:

Die vorgesehene Veröffentlichung der Vergütung für die Mitglieder des Universitätsrates im Mitteilungsblatt wird begrüßt.

Zu § 21 Abs. 15:

Die vorgesehene Beibehaltung der Regelung, dass der/die Senatsvorsitzende lediglich das Recht haben in den Sitzungen des Universitätsrates zu jenen Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen, ist bedauerlich und wird abgelehnt. In der täglichen universitären Praxis hat sich gezeigt, dass es für die inneruniversitäre Kommunikation sehr positiv wäre, wenn die Senatsvorsitzenden ein Recht zur Teilnahme an der gesamten Sitzung des Universitätsrates und auch das Rederecht hätten. Sinngemäß gilt dasselbe für die VertreterInnen der HochschülerInnenschaft.

Zu § 22 Abs. 1 Z 12:

Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass Auflassung und Änderung von Studien nur im Einvernehmen mit dem Senat und nach Abstimmung mit dem Entwicklungsplan möglich sind.

Zu § 22 Abs. 1 Z 14a:

Die Übermittlung des Budgetvoranschlags durch das Rektorat an den Senat zur Information wird begrüßt.

Zu § 22 Abs. 1 Z 15:

Der Wegfall des separaten Leistungsberichts (Integration i. d. Wissensbilanz) wird als geringfügige Vereinfachung begrüßt.

Zu § 23a Abs. 1-5:

Die Einrichtung der sog. Findungskommission und die gesamte Neugestaltung des Findungsprozesses (Abs. 2-5) wird als Eingriff in die inneruniversitären Gestaltungsprozesse und damit als völlig inakzeptabel abgelehnt. Die derzeitige Regelung der Bestellung der Rektorate hat sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle bewährt und sollte beibehalten werden.

Zu § 23b Abs. 1:

Die Einräumung der Möglichkeit der Weiterbestellung der/des amtierenden Rektorin/s mit doppelter 2/3-Mehrheit in Senat und Universitätsrat wird grundsätzlich begrüßt, allerdings wird auf die Notwendigkeit der Einhaltung von erhöhten Quoren hingewiesen.

Zu § 23b Abs. 2:

Ein Automatismus, wie er an dieser Stelle formuliert ist, der garantieren soll, dass der/die amtierende RektorIn jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen wäre, wird strikt abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen. Ohnehin wird in dem geplanten §23b Abs.1 die Möglichkeit einer Weiterbestellung bei entsprechender Eignung eingeräumt.

Zu § 25 Abs. 1 Z 1:

Dem Senat sollte jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Säumnis des Rektorates in dringlichen Fällen befristet wirksame Satzungsbestimmungen erlassen zu können.

Zu § 25 Abs. 1 Z 5 und 5a.:

Diese Einschränkung der Kompetenzen des Senates wird als vollkommen unverhältnismäßige Reaktion auf einige wenige Problemfälle bei der Bestellung zum Rektor/der Rektorin gewertet und wird als völlig inakzeptabel abgelehnt.

Zu § 25 Abs. 1 Z 10:

Durch die Formulierung „*Erlassung und Änderung der Curricula ... nach Maßgabe des §22 Abs. 1 Z 12 und §54 Abs. 10*“ wird klargestellt, dass dies Aufgabe des Rektorates ist. Kritisch wird allerdings angemerkt, dass die in §22 getroffene Feststellung „*Untersagung von Curriculawenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen*“ einen zu ungenau definierten Begriff verwendet, was wiederum zu Unklarheiten zwischen Senat und Rektorat führen kann.

Zu § 25 Abs. 3:

Im Hinblick auf die demokratische Legitimierung und das Funktionieren des Senats wird die Schaffung einer gemeinsamen Kurie aller Habilitierten mit aufrechtem Vollzeit-Anstellungsverhältnis gefordert. Zugleich ist die Mitbestimmung des nicht habilitierten wissenschaftlichen Personals sowie des allgemeinen Personals durch Erhöhung des jeweiligen Anteils der VertreterInnen im Senat sicherzustellen.

Begründung: Nur durch die geforderten Änderungen (die übrigens in ursprünglichen Vorlagen zum UG02 in ähnlicher Weise vorgesehen waren!) kann eine umfassende Mitarbeit aller Universitätsangehörigen und damit die qualifizierte und personell ausreichende Beschickung von Studien-, Berufungs- und Habilitationskommissionen, sowie anderer Gremien und interner Arbeitsgruppen sichergestellt werden. Zudem ist es eine Frage demokratischer Grundhaltung, den Großteil der Leistungsträger an den Universitäten nicht von der Mitbestimmung weitgehend auszuschließen, wenn man von den Betroffenen Mitarbeit in den Gremien erwartet.

Zu § 43:

Die Neuerungen und Konkretisierungen zur Arbeit der Schiedskommission werden begrüßt.

Zu § 45 Abs.8:

In der derzeitigen Formulierung ist diese Regelung nicht akzeptabel.

Zu § 45a:

Die Einsetzung einer oder mehrer UniversitätskuratorInnen kann nicht bereits bei einer unscharf formulierten „*drohenden Zahlungsunfähigkeit*“ einer Universität vorgenommen werden. So ist etwa vorstellbar, dass einem Rektorat im Zuge der Leistungsvereinbarungsverhandlungen Bedingungen gestellt werden, die das Rektorat unter Hinweis auf die drohende Zahlungsunfähigkeit ablehnen muss, was wiederum die Möglichkeit zur Einsetzung der Kuratoren durch das BMWF eröffnet. Dadurch kann sich keine partnerschaftliche Verhandlungssituation ergeben. In der jetzigen Formulierung ist diese Regelung abzulehnen.

Zu § 49 Abs. 1:

Die Klarstellung der zivilrechtlichen Haftung der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates wird begrüßt. Allerdings ist die Formulierung „*obersten Organe der*

Universität“ missverständlich. Um Klarzustellen, dass es sich um Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats handelt, sollte der Text aus der Erläuterung übernommen werden.

Zu § 54 Abs. 5:

Die Regelung des Inkrafttretens der Curricula mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober wird als unnötige Überregulierung betrachtet und abgelehnt.

Hinweis auf eine fehlende Regelung

An dieser Stelle sei auf eine fehlende Regelung im UG02 hingewiesen:

Bei Abschluss des Bachelor-Studiums nach Auslaufen der Zulassungsfrist kommt es insofern zu Problemen, als diese Studierenden dann keine Möglichkeit mehr haben die Zulassung zu einem Masterstudium zu erlangen. Damit haben die Studierenden keine Möglichkeit Lehrveranstaltungen des gewählten Master-Studiums zu absolvieren und haben neben der zeitlichen Verzögerung auch finanzielle Einbußen. So verlieren sie z.B. den laufenden Anspruch auf Studienbeihilfen.

Sofern die Studierenden sich dieses Problems bewusst sind, wird es derzeit so gelöst, dass der „letzte“ Leistungsnachweis für den Abschluss des Bachelor-Studiums erst ganz kurz vor Beginn der Zulassungsfrist für die Masterstudien absolviert wird, sodass weiterhin die Möglichkeit besteht Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Masterstudium zu absolvieren. Dies führt zur „virtuellen“ Verlängerung der Studiendauer, was nicht im Sinne der Universität sein kann.

Eine juristischen Bereinigung dieses Problems im UG02 könnte sein, dass dem monokratischen Organ (StudiendekanInnen) die Möglichkeit eingeräumt wird Studierende bei Abschluss ihres Bachelor-Studiums nach dem 30. November bzw. dem 30. April durch Bescheid zum Masterstudium zuzulassen.

Zu § 64 Abs. 5 & 6:

Die Ermöglichung von Auflagen für die Zulassung zu Master-Studien; plus „qualitative Zugangsbedingungen“ wird begrüßt.

Zu § 64 Abs. 5:

Streichen: „Weiters können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden... stehen müssen.“

Der Bakk-Master Übergang ist durch die Möglichkeit einschlägige Lehrveranstaltungen als Voraussetzung zu definieren, ausreichend geregelt. Die Qualitätssicherung muss innerhalb der Master Studienprogramme laufend erfolgen. Ein restriktiver Zugang löst die Frage der Qualitätssicherung nicht und würde derzeit Studierende mit einem nicht ausreichend akzeptierten Abschluss in die Arbeitswelt entlassen. Die Möglichkeit mittels qualitativer Beschränkungen auch eine quantitative Selektion vorzunehmen muss klar unterbunden werden.

Zu § 64 Abs. 6:

Streichen des gesamten Punktes. Eine unterschiedliche Behandlung von Master-Studienprogrammen aufgrund der Unterrichtssprache wird grundsätzlich abgelehnt.

Zu § 85 Z 122:

Die vorgeschlagene Regelung zielt darauf ab, dass es keine Doppelanrechnung von einer Diplom- oder Masterarbeiten für mehrere Studien geben soll. Es sollte aber im Sinne

interdisziplinärer (Aus-)Bildung erwünscht sein, dass Studierende zwei Studien absolvieren und dazu auch eine fächerübergreifende Diplom- oder Masterarbeiten erarbeiten können. Die Aussicht eine umfassende Diplomarbeit zu schreiben, die die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven abdeckt und so anerkennungsfähig wird, war bisher doch eine Erleichterung und ein Motivator sich fachlich in mehreren Bereichen zu bilden. Daher sollte die Möglichkeit einer Durchführung im Genehmigungsweg gegeben sein.

Zu § 98 Abs. 3 & 4:

Begrüßt wird die vorgeschlagene Regelung, dass nunmehr lediglich mindestens zwei GutachterInnen im Berufungsverfahren zu bestellen sind.

Zu § 99 Abs. 3 & 4:

Die Neugestaltung des § 99 wird grundsätzlich begrüßt, da die bisherige Regelung in mehreren Punkten ungenügend war. Durch die Verlängerung der Befristung auf sechs Jahre sind diese §99-Professuren geeignet, als eine Maßnahme der universitätsinternen Personalentwicklung zu dienen, ohne dass die entsprechenden Qualitätskriterien vernachlässigt werden. In diesem Zusammenhang ist es allerdings sinnvoll die im vorliegenden Entwurf angeführte ausschließliche Kompetenz des Rektorats durch eine Hinzuziehung der VertreterInnen des Fachbereiches zu erweitern. Negativ anzumerken ist, dass unverständlichlicherweise die Anzahl dieser Stellen höchstens 10 Prozent der Stellen gemäß 122 Abs 2 Z 4 und 5 UG02 ausmachen darf.

Zu § 103 Abs. 2:

Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet eine mehrjährige Lehrerfahrung als Habilitations(antrags)erfordernis. Hier ist die bisherige Regelung eindeutig vorzuziehen; es sollte der Habilkommission überlassen bleiben, welchen Nachweis für die didaktischen Fähigkeiten diese akzeptiert. Der neue Vorschlag vermischt Qualitätserfordernisse (hervorragende Lehre) mit einer zeitlichen Komponente (mehrjährige Lehre) und würde zu einer unproportionalen Benachteiligung externer Habilitationswerber führen.

Zu § 103 Abs. 5 & 7:

Begrüßt wird die vorgeschlagene Regelung, dass nunmehr lediglich mindestens zwei GutachterInnen im Habilitationsverfahren zu bestellen sind.

Helga KROMP-KOLB

Gerd SAMMER

Monika SIEGHARDT



Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal
 Vorsitzender: Ass-Prof. Dipl-Ing. Dr. Peter Cepuder

An das Österr. Parlament

An Herrn
 Bundesminister
 Dr. Johannes Hahn

Per E-Mail an:
christine.perl@bmwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 14. August 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Änderung des B-VG, Aufhebung von Bestimmungen UOG 1993, KUOG, UniStG) – zur Begutachtung ausgesendet am 13. Juni 2008

Allgemeine Bemerkungen

In den Erläuterungen um Entwurf der Novelle wird behauptet „Die Ziele, Grundsätze und Aufgaben des Universitätsgesetzes 2002 haben sich bewährt“. Wir teilen diese Einschätzung nicht.

Zahlreiche Universitäten mussten die Erfahrung machen, dass es zu Konflikten zwischen Rektorat, Universitätsrat, Senat und Universitätsangehörigen – in verschiedenen Konstellationen – gekommen ist, sowie dass weit reichende Entscheidungen getroffen wurden, die nicht von der Mehrheit der Universitätsangehörigen gut geheißen wurden.

Für diese unerfreuliche Entwicklung sind zwei Faktoren verantwortlich. Erstens die außerordentliche Machtfülle in den Händen einer einzelnen Person – des Rektors bzw. der Rektorin – und zweitens die Einflussnahme auf die Geschicke der Universität durch überwiegend universitätsfremde Personen im Universitätsrat, die zum Teil sogar nach politischen bis parteipolitischen Gesichtspunkten ernannt wurden.

Die Tendenz der Novelle, diese Fehler noch zu vertiefen, indem der Senat – das einzige echte Universitätsorgan (in dem Sinn, dass es die Angehörigen der Universität repräsentiert) mit Entscheidungsbefugnis geschwächt, Rektorat und Universitätsrat aber gestärkt werden sollen, wird entschieden zurück gewiesen. Stattdessen sollte aus den beobachtbaren Fehlentwicklungen gelernt werden. Wir stellen zur Diskussion, das Rektorat im Wesentlichen als exekutives Organ zu konstituieren, welches die Entscheidungen des normalen Betriebs trifft. Entscheidungen mit schwerwiegenden und langfristigen Folgen sollten von einem Kollegialorgan getroffen werden, da nur so der notwendige Interessensaustausch, die Bereitschaft zur aktiven Umsetzung und die Verhinderung von Fehlentscheidungen einer Einzelperson gewährleistet werden kann. Ein universitätsfremdes Organ wie der derzeitige Universitätsrat sollte keine Entscheidungsbefugnis haben, sondern



kann und soll im Wesentlichen als Beratungsgremium zur Einbindung der Stakeholder gestaltet werden.

In diesem Zusammenhang muss auch die Zusammensetzung des Senates wieder mehr den tatsächlichen Verhältnissen angenähert werden. Der derzeitige Zustand, dass der den überwiegenden Teil des wissenschaftlichen Personals stellende und den überwiegenden Teil der wissenschaftlichen Leistungen erbringende so genannte Mittelbau nur marginal im Senat vertreten ist, ist unbegründet und eine Zumutung für diese Personengruppe. Es gibt verschiedene Möglichkeiten einer Sanierung. Eine davon wäre eine einheitliche Kurie der UniversitätslehrerInnen zumindest ab dem Doktorat, oder ab der Habilitation bzw. Doktorat mit unbefristeter Anstellung. Ein andere wäre die Korrektur der zahlenmäßigen Verhältnisse. Die im Entwurf vorgesehene geringfügige Erweiterung der Kurie der ProfessorInnen wird diesen Erfordernissen nicht einmal im Ansatz gerecht.

Bemerkungen zu einzelnen Aspekten und Bestimmungen

Es herrscht der Eindruck vor, dass die Belastung der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen durch administrative Aufgaben zugenommen hat und die Verwaltung sowie die Stabsstellen personell vermehrt wurden, ohne dass diese Mehrkosten wie im UG 2002 vorgesehen abgegolten worden wären. Das heißt, sie sind auf Kosten der Wissenschaft erfolgt. Die vorgesehenen zusätzlichen Berichtspflichten werden daher entschieden abgelehnt.

Die Absicht des Entwurfs, die maximale Bestellungsdauer von nach § 99 zu bestellenden ProfessorInnen von zwei auf sechs Jahre auszudehnen mit der Möglichkeit der Überstellung auf eine unbefristete Professur wird zurück gewiesen.

Es handelt sich hier um den Versuch, die Bestimmung des Kollektivvertrags-Entwurfs zu unterlaufen, wonach Professuren, abgesehen von wenigen, genau definierten Ausnahmen, unbefristet auszuschreiben sind. Die jahrelangen Diskussionen über Dienstrecht und Laufbahnen sind sich alle darin einig, dass (1) zu einem frühen Zeitpunkt eine Entscheidung über den langfristigen Verbleib an der Universität fallen soll, um eine geordnete Lebensplanung zu ermöglichen, und (2) eine wirklich selbständige wissenschaftliche Tätigkeit früher als bisher beginnen soll. Zu letzterem Punkt ist zu sagen, dass eine Person, deren berufliches Schicksal weitgehend in der Hand des Rektors oder der Rektorin liegt, offensichtlich nicht über das verfügen kann, was gemeinhin als Freiheit der Wissenschaft bezeichnet wird. Eine solchermaßen abhängige Person wird auch Probleme haben, Mandate im Senat oder im Betriebsrat ausschließlich im Interesse der vertretenen Personengruppen wahrzunehmen, wenn das zu ernsten Konflikten mit DekanIn/DepartmentleiterIn und/oder RektorIn führen würde.

Wir unterstützen die Verbesserung der Laufbahnchancen von qualifizierten Mittelbauangehörigen mit Nachdruck. Dazu ist einerseits der Status der derzeitigen Ausserordentlichen ProfessorInnen zu verbessern (siehe auch oben betr. Zusammensetzung des Senats), andererseits sind die im Kollektivvertrag vorgesehenen Instrumente einzusetzen, d.h. Widmung von Laufbahnstellen auf Mittelbauebene und unbefristete



Professuren. Es ist die Aufgabe der Politik, die erforderlichen Geldmittel hierfür auch bereit zu stellen. Derzeit besteht ein Missverhältnis zwischen den Geldmitteln, die für die Basisfinanzierung der Universitäten bereitgestellt werden, und den auf Projektbasis vergebenen Mitteln. Ohne eine entsprechend solide Basis an dauerfinanzierten Stellen können die Projektmittel nicht sinnvoll absorbiert werden, und es entsteht zwangsläufig eine Gruppe von Personen, die langfristig aus Projektmitteln finanziert wird und dadurch nie oder erst viel zu spät einen gesicherten Arbeitsplatz erhalten kann.

Dr. Peter Cepuder, Dr. Petra Seibert

Für den Betriebsrat des wissenschaftliche Personals der Universität für Bodenkultur Wien



An das Rektorat
 der Universität für Bodenkultur Wien
 Im Hause

Wien, 28. Juli 2008

Stellungnahme des Betriebsrates für das Allgemeine Personal

Zur geplanten Novellierung des Universitätsgesetzes 2002

Präambel

Der vorgelegte Entwurf lässt aus Sicht des Betriebsrates für das Allgemeine Personal eine ungleichmäßige Machtverteilung innerhalb der Leitungsgremien erkennen. Die offensichtlich stark vertretene politische Ausrichtung des Universitätsrates lässt sich sinngemäß aus mehreren Paragraphen ableiten. Bedauerlich ist die Tatsache, dass trotz damaliger Zusage in der Regierungsvereinbarung in keinster Weise ein Stimmrecht der BetriebsräteInnen im Universitätsrat verankert worden ist. Dass die Belegschaftsorgane dadurch massiv in ihrer Mitbestimmung und Mitwirkung beschnitten werden, ist mittlerweile durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre untermauert worden.

Auch vom Thema Rektorswahl fühlt sich der Betriebsrat direkt betroffen, da letztendlich der/die Rektor/in als Arbeitgeber/in unmittelbare Ansprechperson in Agenden der Belegschaft ist. Wird diese Person nun hinkünftig nicht mehr wie bisher mittels des einzig demokratisch zusammengesetzten Gremiums (Senat) ausgewählt, stellt sich die Frage der unmittelbaren Auswirkungen derartiger Konsequenzen auf sämtliche Bereiche der Universität (Stichwort: Managementstil, Kommunikation, Motivation, Entscheidungskultur etc.).

Die Ausgliederung der Universitäten implizierte vor allem für das Personal erhebliche Verschlechterungen hinsichtlich Arbeitsplatzsicherheit, Einkommen versus Leistung sowie erhöhte Mehrbelastungen aufgrund diverser Managementmaßnahmen. Der generelle Reallohnverlust basierte vor allem auf der Erhöhung sämtlicher Kosten (Arbeiterkammerumlage, BVA-Selbstbehalt etc.). Der Grund der Erwähnung dieser Umstände liegt darin, dass die viel gepriesene Autonomie der Universitäten letzten Endes nach und nach zu Ungunsten des betroffenen Personals ausgelegt wurde. Mit dem vorliegenden Entwurf ist ein weiterer Schritt gesetzt worden, über Kosten und Macht in das universitäre Geschehen von außen einzugreifen.

Im Folgenden wird auszugsweise zu einigen Paragraphen des Entwurfes Stellung bezogen, welche obgenannte These untermauern:

Der § 19 Abs. 2 Z1 – hier ist klar ersichtlich, dass die Umverteilung der Kompetenzen in Richtung Universitätsrat, vom Kontrollorgan zum Lenkorgan, geplant ist.



§ 21 Abs. 1 Z2 und Z3 – der Ausschreibungsmodus wird einzig dem Universitätsrat zugeordnet, und umgeht die bisherigen Wege durch den Senat komplett. War es vorher der Universitätsrat, welcher eine Stellungnahme zum Ausschreibungstext des Senates abzugeben hatte, ist es im neuen Entwurf umgekehrt – der Senat hat nur noch Stellungnahme zum Ausschreibungstext seitens des Universitätsrates abzugeben! (siehe auch § 25 Abs. 1 Z 5, Z5a)...

...und § 23a Abs. 1-5 Die Schaffung einer sog. „Findungskommission“ wird strikt abgelehnt. Die in der Präambel seitens des Betriebsrates definierte Machtumverteilung ist anhand des Konstruktes innerhalb der Findungskommission eindeutig erkennbar.

§ 23 b Abs. 1 und 2: Die automatische Platzierung des/der amtierenden Rektors/in innerhalb des Dreievorschlages wird ebenfalls strikt abgelehnt. Auch hier sei auf die bisherige bewährte demokratische Vorgangsweise hingewiesen.

Zu § 25 Abs. 3: Es liegt im Interesse des Betriebsrates für das Allgemeine Personal, für eine Erhöhung des Anteils der VertreterInnen aus den Gruppen des Allgemeinen Personals sowie nicht habilitierten wissenschaftlichen Personals innerhalb auch mittels des UG Sorge zu tragen. Hier wird jegliche Intention in diese Richtung vermisst.

Zu § 49 Abs. 1.: Der Betriebsrat begrüßt die längst überfällige Klarstellung der Haftungsfrage.

— * —

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der vorgelegte Entwurf der Novellierung des UG in oben genannten Punkten nicht akzeptiert werden kann, aufgrund der drohenden Auswirkungen auf die Demokratie und Autonomie innerhalb der Universitäten.

Für den Betriebsrat:
Eva Baldrian e.h.
Vorsitzende

Ergeht in Kopie an:

- Universitätsrat, Vors. Prof. Dr. Biffl mit der Bitte um Weiterleitung an das Gremium
- Senat, Vors. Prof. Dr. Sammer mit der Bitte um Weiterleitung an das Gremium
- Betriebsrat für das Wissenschaftliche Personal, Vors. Prof. Dr. Cepuder mit der Bitte um Weiterleitung an das Gremium
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst